

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen)

Eröffnung	12.06.2026
Eingabefrist	05.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Europa & Handel & Entwicklungszusammenarbeit
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Unterlagen und Informationen	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Laura Maria Platchkov (Laura.Platchkov@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 28 42

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	scienceindustries (SCIN)
Zuständige Stelle	Abteilung Biotechnologie, Ernährung, Agrar
Adresse	Nordstrasse 15, 8006 Zürich
Vorname	Michael
Nachname	Matthes
Telefonnummer für Rückfragen	+41443681711
Einreichungsdatum	05.10.2026

Rückmeldung zu: Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen): Bundesbeschluss über die Genehmigung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	scienceindustries und unsere Mitgliedsunternehmen anerkennen die Bedeutung der Biodiversität, sowohl als Lebensgrundlage als auch für wirtschaftliche Aktivitäten. Daher unterstützen wir angemessene Massnahmen zum Schutz der Biodiversität und der Ermöglichung des Zugangs zu genetischen Ressourcen, einschliesslich des Vorteilsausgleichs bei der Nutzung genetischer Ressourcen und davon abgeleiteter Informationen (z. B. Digital Sequence Information, DSI). Das gilt auch für genetische Ressourcen der hohen See, mit denen sich das Hochseeschutzabkommen beschäftigt. Allerdings enthält der ausgehandelte Vertragstext des Hochseeschutzabkommens für unsere Mitglieder problematische Elemente, die zu unkalkulierbaren finanziellen Risiken und möglichen Einschränkungen beim Schutz des Geistigen Eigentums, von Geschäftsgeheimnissen und für die unternehmerische Handlungsfreiheit führen können. scienceindustries kann daher einer sofortigen Ratifizierung des Hochseeschutzabkommens durch die Schweiz nicht zustimmen. Das Abkommen sieht (zukünftig) verpflichtende monetäre Ausgleichszahlungen durch die Industrie in einen Sonderfonds vor, beispielsweise bei der Kommerzialisierung von Produkten. Die genauen Raten, Auslöser und Modalitäten sind im Vertrag jedoch nicht definiert. Diese sollen erst künftig von der Vertragsstaatenkonferenz festgelegt werden – notfalls sogar gegen den Willen einzelner Staaten durch eine Dreiviertelmehrheit (Art. 14 Abs. 7). Die Schweiz würde de facto einem unkalkulierbaren und daher für Unternehmen nicht tragbarem Kostenrisiko zustimmen. Ein Beitritt der Schweiz zum Hochseeschutzabkommen darf aus unserer Sicht erst nach einer Klärung der allfälligen Modalitäten für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile (Art. 14 Hochseeschutzabkommen) erfolgen. Ein zweiter wichtiger Grund, der gegen eine sofortige Ratifizierung spricht, ist eine mögliche Gefährdung des Patentschutzes (Prior Art) durch die in Art. 14 Abs. 3 des Abkommens geforderte Offenlegung. Marine genetische Ressourcen und DSI sollen spätestens drei Jahre nach Beginn der Forschung und Entwicklung (definiert als „Nutzung“) in öffentlich zugänglichen Datenbanken deponiert werden. Für die R&D-Zyklen der Industrie ist diese Frist realitätsfremd. Ein erzwungener öffentlicher Datenupload zu diesem frühen Zeitpunkt gefährdet die Anmeldung von Patenten und ermöglicht der Konkurrenz unerwünscht frühe Einblicke in firmeninterne Forschungsstrategien. Zwar lassen die Formulierungen des Abkommens unterschiedliche Auslegungen der Regelungen zu – aber erst die Praxis kann aufzeigen, in welchem Sinn die Regelungen des Abkommens international umgesetzt werden. Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, das Hochseeschutzabkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu ratifizieren, und vor einer Entscheidung die Klärung der Vorteilsausgleichs-Bestimmungen und der internationalen Umsetzung der Offenlegungspflichten abzuwarten.
Anhang	

Rückmeldung zu: Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen): Bundesgesetz über die Umsetzung des Hochseeschutzabkommens (Hochseeschutzgesetz, HoSG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Neutrale Haltung
Begründung	scienceindustries lehnt eine Ratifizierung des Hochseeschutzabkommens zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen ungeklärter Fragen ab. Sollte das Abkommen dennoch durch die Schweiz ratifiziert werden, weisen wir darauf hin, dass bei dem Vorschlag für ein HoSG, um die Verpflichtungen aus dem Hochseeschutzabkommen in nationales Recht zu überführen, aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf besteht, um den Geltungsbereich und die entstehenden rechtlichen Anforderungen zu präzisieren. Wichtig dabei ist es, nachteilige Auswirkungen auf die forschende Industrie zu verhindern, z. B. durch erzwungene vorzeitige Offenlegung von Forschungsergebnissen. Auch dürfen die Schweizer Anforderungen nicht über das hinausgehen, was im Hochseeschutzabkommen vereinbart wurde, um eine Benachteiligung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu vermeiden. In unserer Stellungnahme gehen wir nicht auf die Bestimmungen zu Tätigkeiten ausserhalb der nationalen Hoheitsgewässer (z. B. Expeditionen) oder Aktivitäten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern ein, da uns diese aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen nicht bekannt sind.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 6 Meldepflichten zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen
Antwortoption	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Grundsätzlich muss der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei der Meldung an das BAFU und der Weiterleitung an den internationalen Clearing-House Mechanismus gewährleistet sein. Forschungsdaten aus der frühen Pipeline müssen vollumfänglich als Geschäftsgeheimnis gelten. Meldungen in dieser Phase dürfen nur anonymisiert erfolgen, sodass keine Rückschlüsse auf konkrete Wirkstoffkandidaten gezogen werden können. Konkret sollte es auch ein Einsichts- und Schwärzungsrecht für die betroffene Unternehmen geben, bevor sensible F&E-Daten an internationale Gremien übermittelt werden. Art. 6 Abs. 1 HoSG: «Wer Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchführt»: Es ist nicht klar, was mit "Tätigkeiten" gemeint ist, speziell im Zusammenhang mit digitalen Sequenzinformationen (DSI). Artikel 12 Abs. 2,4 und 5 Hochseeschutzabkommen beziehen sich auf in situ Sammlungsaktivitäten, auch der erläuternde Bericht fokussiert hierauf. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte hier der Bezug zu DSI gestrichen werden. Antrag: «...oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen..» in Art. 6 Abs. 1 HoSG streichen. Art. 6 Abs. 2: «Wer maringenetische Ressourcen oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Ziffer 14 des Hochseeschutzabkommens nutzt,...»: Der zitierte Artikel des Hochseeschutzabkommens bezieht sich ausdrücklich auf physische genetische Ressourcen, nicht auf DSI – diese sollten daher hier gestrichen werden. Die Schweizer Regelungen dürfen nicht strenger sein als die Vereinbarungen im Hochseeschutzabkommen. Dass laut erläuterndem Bericht auch Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an DSI sinngemäss in die Regelung eingeschlossen werden sollten, geht über den Wortlaut des Hochseeschutzabkommens hinaus und wird daher abgelehnt. Antrag: «...oder digitale Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen..» in Art. 6 Abs. 2 HoSG streichen.
Anhang	

Titel	Art. 7 Vorteilsausgleich
Antwortoption	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist nachvollziehbar, dass der grundsätzlich im Hochseeabkommen vorgesehene finanzielle Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen der Hohen See (Art. 14 Abs. 7 des Hochseeschutzabkommens) hier noch nicht konkret geregelt werden kann, da die Details dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vertragsparteien festgelegt werden. Dies ist aber ein problematischer Punkt, der erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringt –siehe Anmerkungen zum Hochseeschutzabkommen. Art. 7 Abs. 1 HoSG: Wie ist sachenrechtliches «Eigentum» an nicht-physischen digitalen Sequenzinformationen (DSI) als Auslöser für einen Vorteilsausgleich zu verstehen, oder z. B. Eigentum an einer Probe aus einer physischen Stammsammlung? Begründet das reine Herunterladen einer DSI aus einer öffentlich zugänglichen Datenbank oder die Verwendung einer Probe aus einer öffentlichen Stammsammlung ein «Eigentum» dran, als Auslöser der Verpflichtung zum nicht-finanziellen Vorteilsausgleich? Diese Fragen müssen zwingend geklärt werden, um zu verstehen wer von den Regelungen in diesem Artikel betroffen ist. Art. 7 Abs. 2 HoSG: Es bleibt im HoSG-Entwurf unklar, ob die erwähnten Beispiele für nicht-finanziellen Vorteilsausgleich allesamt gewährt werden sollen, oder nur eine Auswahl davon (der erläuternde Bericht weist auf einen Gestaltungsspielraum hin). Hier muss zwingend ein Wahlrecht der Nutzenden verankert werden, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
Anhang	

Titel	Art. 8 Hinterlegung von maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen
Antwortoption	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Verpflichtungen zum öffentlichen Zugang zu marinen genetischen Ressourcen und DSI im Zusammenhang mit der Hinterlegungspflicht kollidiert mit den Möglichkeiten zum Schutz des Geistigen Eigentums, das auf diesen Informationen beruht (Patentneuheit). Gemäss Art. 8 Abs. 2 HoSG in Verbindung mit dem Hochseeschutzabkommen (Art. 14 Abs. 3) müssen marine genetische Ressourcen und DSI spätestens drei Jahre nach Beginn der Nutzung öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Produktentwicklungszyklen der Industrie überschreiten diese Frist oft deutlich, eine frühe Publikation oder Offenlegung würde die Neuheit einer Erfindung zerstören. Daher ist hier eine Ausnahmeregelung oder Hemmungsfrist zu fordern, welche die Hinterlegungspflicht aussetzt, bis die Patentanmeldung veröffentlicht wird (18 Monate nach Anmeldung) oder Geschäftsgeheimnisse eine Vertraulichkeit erfordern. Alternativ/zusätzlich sollte der Begriff der «Nutzung» entsprechend definiert werden. Der «Beginn der Nutzung» muss für die Industrie praxistauglich definiert werden und darf nicht mit dem ersten Download einer DSI aus einer öffentlichen Datenbank gleichgesetzt werden. Die Frist sollte erst bei einem signifikanten Entwicklungsschritt (beispielsweise bei der Einreichung einer Patentanmeldung oder dem Beginn präklinischer oder klinischer Studien) oder bei einer kommerziellen Nutzung (Vermarktung) starten. Zudem entsteht durch die im Gesetzestext fehlende Definition von DSI eine Rechtsunsicherheit. Abgeleitete Daten – wie Proteinstrukturen, Metaboliten oder rein computergenerierte Vorhersagen – müssen vom DSI-Begriff und den damit verbundenen Melde- und Ausgleichspflichten ausgenommen werden.
Anhang	

Titel	Art. 9 Berichterstattung durch Betreiber der Repositorien und Datenbanken
Antwortoption	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Umfang des erwarteten Berichts zum Zugang zu Datenbanken bleibt unklar. Laut Text HoSG soll er «in zusammengefasster Form» erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass keine Verpflichtung zur Meldung der einzelnen Nutzenden entsteht, diese wäre in vielen Fällen technisch gar nicht möglich.
Anhang	

Titel	Art. 17 Strafbestimmungen
Antwortoption	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgesehenen Strafen und Bussen erscheinen sehr hoch. Speziell ein Bussgeld von bis zu 100'000 Franken bei fehlerhaften Meldungen nach Art. 6 HoSG sind exzessiv, da die Verpflichtungen in Art. 6 HoSG nicht klar genug definiert sind und hier die Gefahr einer unbeabsichtigten fehlerhaften Meldung droht.
Anhang	

Titel	Art. 19 Übergangsbestimmung
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Ausschluss der Rückwirkung wird ausdrücklich begrüsst. In der Forschungspraxis durchsuchen Unternehmen jedoch globale Datenbanken mit Millionen von Sequenzen. Es darf hier zu keiner Beweislastumkehr kommen. Für DSI aus öffentlichen Datenbanken, die keinen BBNJ-Chargen-Identifikator tragen, muss die gesetzliche Vermutung gelten, dass sie nicht unter das Gesetz fallen. Eine nachträgliche Nachweispflicht für historische Daten ist nicht umsetzbar.
Anhang	

Rückmeldung zu: Ratifikation und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen): Erläuternder Bericht zur Genehmigung und Umsetzung des internationalen Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere ausserhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (Hochseeschutzabkommen)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Erläuternder Bericht – Übersicht
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erläuternder Bericht – 5. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes zur Umsetzung des Hochseeschutzabkommens
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Der erläuternde Bericht enthält einen Fehler zu Art. 7 Abs. 1, er bezieht sich zu diesem Punkt auf «...werden verpflichtet, die finanziellen Vorteile zu teilen» (S. 43 unten) – gemeint sind wohl wie in der Vorlage HoSG beschrieben die nicht-finanziellen Vorteile. Gelöschter Inhalt <u>Geänderter oder ergänzter Inhalt</u>
Begründung	--
Anhang	